

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf genehmigt die Haushaltsüberschreitungen in gesamter Höhe. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.

Dieser Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM ist nicht erforderlich.

Lüdersdorf, den 11.04.2013

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Die endgültige Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011, die Erläuterungen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen in der Zeit vom 29.04.2013 bis zum 31.05.2013 während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Am Markt 15, Zimmer 7, aus. Gemäß § 61 (4) KV M-V kann jeder Einsicht in die Jahresrechnung, den Erläuterungen und dem Prüfvermerk nehmen.

Schönberg, den 11.04.2013

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 737.000 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 737.000 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
 die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 737.000 EUR
 die ordentlichen Auszahlungen auf 737.000 EUR
 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 574.000 EUR
 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 560.000 EUR
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 14.000 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 14.000 EUR
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -14.000 EUR
- festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 4.500.000 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 01.01. des Haushaltsjahres liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. März 2013 erteilt.

Lüdersdorf, den 22.03.2013

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung wurde am 20. März 2013 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2013 bis 16.05.2013 montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Amtsgebäude Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, 22.03.2013

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 31.01.2013 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zwei Teilflächen des wirksamen Flächennutzungsplanes überplant.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 1 lässt sich in drei Teile gliedern:

- Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16,
- Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 sowie
- Flächen zur Arrondierung entlang der Lübecker Straße.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von etwa 4,25 ha. Innerhalb dieser Teilflächen wurden bisherige Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewidmet. Die Umwidmung wurde erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bebauungspläne Nr. 16 (Lebensmittelmarkt Selmsdorf) und Nr. 20 (Wohngebiet am Mühlenbruch) vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden. Kleinteilige Flächen zwischen dem Bebauungsplan Nr. 20 und der Bundesstraße 104 wurden zur Arrondierung der städtebaulichen Gesamtkonzeption ebenfalls in Wohnbauflächen umgewidmet.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 befindet sich in einem Bereich östlich der Ernst-Thälmann-Straße, westlich der Bundesstraße B 104 und südlich der Straße der Freiheit in Selmsdorf. Die Teilfläche 2 umfasst eine Fläche von etwa 2,59 ha.

Zur Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie der Belange der Nachbargemeinden, insbesondere der Hansestadt Lübeck, wurden bisherige Darstellungen von Wohnbauflächen zurückgenommen. Ziel ist nunmehr die Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB. Bereits östlich der Teilfläche 2 werden im wirksamen Flächennutzungsplan Grünflächen dargestellt. Somit werden diese durch die Widmung weiterer Grünflächen sinnvoll ergänzt. Zur positiven Gestaltung des Ortsrandes und auch als Trennung zur Umgehungsstraße, Bundesstraße B 104 sollen diese Flächen entwickelt werden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 15.04.2013 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen bekannt gemacht. Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, FB III Bau- und Ordnungswesen, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der

Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 16. April 2013

gez. *Hitzigrat*

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes



Amtliche Mitteilungen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Aktenzeichen: 5433.31-2-819
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bodenordnungsverfahren Pötenitz
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde/Stadt Stadt Dassow

Schwerin, 17.04.2013

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

I. Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren Pötenitz, Gemeinde Stadt Dassow, Landkreis Nordwestmecklenburg, wird die Ausführung des Bodenordnungsplanes i. d. F. des 3. Nachtrages angeordnet.